

**Gemeinnütziger Verein
zur Förderung der Staatlichen Berufsschulen
in Neustadt an der Aisch und in Bad Windsheim e.V.**

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen: "**Gemeinnütziger Verein zur Förderung der Staatlichen Berufsschulen in Neustadt an der Aisch und in Bad Windsheim e. V.**". Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister einzutragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Windsheim.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt mit der Förderung der Berufsausbildung an der Staatlichen Berufsschule Neustadt a. d. Aisch und der Staatlichen Berufsschule Bad Windsheim ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung.

(2) Hierunter fallen vor allem folgende Zielsetzungen, die der Verein mittels der Gewinnung von Spenden unterstützen will:

1. Ideelle Unterstützung der Schulen in allen Fragen,
2. Aufrechterhaltung der Verbindung der ehemaligen Schülerinnen und Schüler zu ihren Schulen,
3. Festigung der Verbindung zwischen Schulen, Schülereltern, Ausbildern und Ausbildungsbetrieben, anderen Schulen und Verbänden sowie den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz,
4. Vertiefung und Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Schulen durch:
 - a) Organisation und Durchführung von berufspraktischen Bildungsangeboten für die auszubildende Wirtschaft, Auszubildende und die Kollegien der Berufsschulen,
 - b) Beschaffung von Lehrmitteln, Geräten und Materialien für den theoretischen und praktischen Unterricht sowie Büchern,
 - c) Unterstützung in der Ausgestaltung der Schulräume sowie
 - d) die Ermöglichung von Betriebsbesichtigungen und Betriebspraktika,
5. Gewährung von Beihilfen für Studienfahrten unter besonderer Berücksichtigung bedürftiger Schüler, soweit die vom Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim für diese Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile an den Überschüssen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ein Ersatz von Kosten kommt nur für satzungsgemäße Zwecke und für im Vorstand beschlossene Aktivitäten in Frage. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vermögen

(1) Die Mittel, die dem Verein zur Verfügung stehen, sind:

1. Die Beiträge der Mitglieder
2. Zuwendungen und Schenkungen
3. Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen kultureller Natur
4. Gewinne (z. B. Zinserträge, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Rahmen kultureller Veranstaltungen)

(2) Alle Mittel sind mündelsicher anzulegen und dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, welche die satzungsgemäßen Bestrebungen des Vereins fördern wollen, insbesondere:

1. Ausbilder und Auszubildende,
2. Betriebe,
3. ehemalige Schüler der Staatlichen Berufsschulen in Neustadt a. d. Aisch und in Bad Windsheim,
4. Eltern von (ehemaligen) Schülern der Staatlichen Berufsschulen in Neustadt a. d. Aisch und in Bad Windsheim,
5. (ehemalige) Lehrer der Staatlichen Berufsschulen in Neustadt a. d. Aisch und in Bad Windsheim.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme erworben. Die Aufnahme der Mitgliedschaft erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

(3) Persönlichkeiten, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf einstimmigen Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Mit der Mitgliedschaft ist die Zahlung von Beiträgen verbunden. Die Festlegung des Jahresbeitrages obliegt der Mitgliederversammlung. Er wird einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

(2) Bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Jahresbeitrag fällig. Die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr wird durch den Austritt nicht berührt.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft verpflichtet nicht zur Beitragszahlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, sowie durch Austritt oder Ausschluss. Sie endet ferner, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

(2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand bis spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres und wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam.

(3) Die Vorstandschaft kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund beschließen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied:

1. gegen das Ansehen oder den Gemeinsinn des Vereins erheblich verstoßen oder
2. dem Vereinszweck in grober Weise zuwidergehandelt oder
3. sich ehrenrührig verhalten hat.

(4) Der Ausschluss wird dem Mitglied mit einem eingeschriebenen Brief bekanntgemacht. Der Ausgeschlossene kann binnen Monatsfrist Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

(5) Den Mitgliedern werden bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Leistungen zurückgewährt. Es stehen Ihnen keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand i. S. des § 26 BGB
2. die Vorstandschaft (**VS**)
3. die Mitgliederversammlung (**MV**)

§ 8 Zusammensetzung, Bestellung und Amtsdauer des Vorstands und der Vorstandschaft

(1) Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem ersten Stellvertreter.

(2) Die Vorstandschaft besteht aus mindestens neun Mitgliedern:

1. dem Vorstand nach Abs. 1,
2. dem zweiten Stellvertreter,
3. dem Schatzmeister und
4. dem Schriftführer.
5. Darüber hinaus sollen mindestens vier Beisitzer gewählt werden.

(3) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind voll geschäftsfähige natürliche Personen, die dem Verein als Mitglied angehören. Bei dem Verein als Mitglied angehörenden juristischen Personen sind deren gesetzliche Vertreter oder die von diesen schriftlich vorgeschlagenen Angestellten wählbar.

Bei der Wahl der Vorstandschaft ist darauf zu achten, dass sie sich aus Vertretern aller Schulen zusammensetzen.

(4) Die Amtsdauer der Mitglieder der Vorstandschaft beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der sie gewählt wurden. Sie endet mit Ablauf der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattfindet. Die Amtsdauer endet auf jeden Fall dann, wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr gegeben sind. Wiederwahl ist möglich.

(5) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, kann die Vorstandschaft für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.

(6) Die Mitglieder der Vorstandschaft sind ehrenamtlich tätig, sie haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit.

(7) Die Schulleiter der Staatlichen Berufsschulen in Neustadt a. d. Aisch und in Bad Windsheim oder deren Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(8) Zu den Sitzungen der Vorstandschaft können folgende Funktionsträger beratend hinzugezogen werden:

1. die Personalratsvorsitzenden der Schulen oder deren Stellvertreter
2. die jeweiligen Schülersprecher der Schulen oder deren Stellvertreter
3. jeweils ein von den Lehrerkonferenzen gewählter Lehrervertreter

§ 9 Zuständigkeit von Vorstand und Vorstandschaft

(1) Dem Vorstand i. S. des § 26 BGB obliegt die Leitung des Vereins. Im Außenverhältnis wird Einzelvertretung festgelegt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, daß der erste Stellvertreter nur tätig werden soll, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Das gleiche gilt in Analogie für den zweiten Stellvertreter.

(2) Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden in Vorstandssitzungen mit Stimmenmehrheit gefaßt, sofern nicht durch die Satzung oder Gesetz eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem Vertreter geleitet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend ist.

(4) Ein Beschluss der Vorstandschaft kann auch schriftlich oder fernmündlich erfolgen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Der Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen ein oder führt die Beschlussfassung herbei. Über die Beschlüsse der Vorstandschaft ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und vom Schriftführer verwahrt wird.

(5) Die Vorstandschaft hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung nebst Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung,
5. Erstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und
6. Haushaltsführung unter Federführung des Schatzmeisters.

(6) Die Vorstandschaft hat am Ende jeden Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung Rechenschaft über ihre Tätigkeiten sowie Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres abzulegen. Es ist der Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 10 Einberufung und Zuständigkeit der Mitgliederversammlung (MV)

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens vierwöchiger Frist einberufen.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr einzuberufen. Sie sollte möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens jedoch vor Ablauf des zu Beginn des Geschäftsjahres laufenden Schuljahres stattfinden.

(3) Der Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für notwendig erachtet, er muß sie einberufen, wenn dies ein von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterzeichneter Antrag mit Begründung verlangt. Der Antrag ist durch eingeschriebenen Brief beim Vorsitzenden zu stellen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig in allen ihr vom Gesetz zugewiesenen Fällen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit ihre Mitgliedschaft nicht satzungsgemäß festgelegt ist,
2. Wahl von zwei Kassenprüfern aus den Reihen der Mitglieder,
3. Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
4. Entgegennahme
 - a) des Geschäftsberichts,
 - b) des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts sowie
 - c) des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr,
5. Entlastung der Vorstandsmitglieder,
6. Entscheidung über die Einsprüche gegen:
 - a) die Zurückweisung von Aufnahmeanträgen und
 - b) Ausschluß von Mitgliedern,
7. Beschlussfassung über:
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - c) die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (MV)

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn ein Stellvertreter oder ein gesondert von der Mitgliederversammlung zu wählender Versammlungsleiter.

(2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben bei der Auszählung unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins regelt § 12.

(4) Bei den Wahlen des Vorstandes und der Vorstandschaft wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der mit der Wahl verbundenen Aussprache einem Wahlausschuss übertragen. Er setzt sich aus mindestens drei von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Personen zusammen und benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die Mitglieder des Wahlausschusses können ebenfalls in den Vorstand und in die Vorstandschaft gewählt werden.

(5) Die Wahl von Vorstand und Vorstandschaft muss geheim durchgeführt werden, wenn dies ein Mitglied verlangt.

(6) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen – Enthaltungen bleiben unberücksichtigt - erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(7) Über die Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern vor Beginn der nächsten Mitgliederversammlung zuzustellen. Die Niederschrift muss enthalten:

1. Ort und Zeit der Versammlung,
2. die Namen des Versammlungsleiters und des Schriftführers,
3. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
4. die Tagesordnung und
5. die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse.

(8) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(9) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Initiativanträge), entscheidet die Mitgliederversammlung nach einer Begründung der Antragstellung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

(10) Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Einladung der Mitglieder in der Tagesordnung gesondert aufgeführt werden und schriftlich im Wortlaut bekanntgegeben werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereines erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

(2) Eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung kommt durch einstimmigen Beschluss der Vorstandschaft zustande oder wenn dies mindestens zwei Drittel der Mitglieder per Unterschrift im Wege eines schriftlichen Antrages fordern. Der Antrag ergeht in eingeschriebener Form an den Vorsitzenden.

(3) Die Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung muß spätestens acht Wochen nach ihrer Beantragung zusammentreten. Jeder Auflösungsantrag ist mindestens vier Wochen vor Anberaumung der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

(4) Die Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel aller Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung durch den Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung gesondert hinzuweisen.

(5) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfolgt mit Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen des Schulbetriebes der Staatlichen Berufsschulen in Neustadt a. d. Aisch und in Bad Windsheim zu verwenden hat.

§ 13 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung zu beschließen, wenn dies zur Erlangung der Rechtsfähigkeit oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung und mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Erlassen in Neustadt an der Aisch am 24. März 1994,

Geändert am 06. April 2000

Geändert am 15. November 2018



Vorsitzender
Reinhard Streng